



Satzung

Ski-Club e.V. Schwandorf

03.05.2005

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.02.2018)

Satzung des Ski-Club e.V. Schwandorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ski-Club e.V. Schwandorf“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwandorf eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Skisports, in allen seine Arten, sowie ergänzender Sportarten. Insbesondere soll die Jugend und Familie an diese Sportarten herangeführt und gefördert werden
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch
 - Jugend – und familienpflegerische Maßnahmen
 - Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen
 - Abhaltung von Übungsstunden
 - Förderung des Breiten- und Freizeitsports
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
 - Bewussten Umgang mit der Natur
3. Der Verein verfolgt keine politischen, weltanschaulichen und konfessionellen Ziele.

Der Verein ist Mitglied des BAYERISCHEN LANDESSPORTVERBANDES e.V. (BLSV).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff Abgabenordnung)
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen.
Minderjährige bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
 2. Die Mitglieder erkennen mit Aufnahme in den Verein die Satzung des Vereins an.
 3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 4. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären.
 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck,
 - wiederholt gegen die Vereinssatzung und
 - Beschlüsse des Gesamtvorstandes verstößt.
 - das Vereinszusammenleben gefährdet, belastet
 - das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt,
 - innerhalb von 3 Monaten nach Geschäftsjahresbeginn seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
 7. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Clubvermögen.
 8. Ehrenmitglieder/-vorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder/-vorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzender), dem 2. und 3. Vorsitzenden (stellvertretende Vorsitzende), dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Die Gesamtvorstandmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Ohne Rechtswirkung nach außen
 - sind der 2. und 3. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden
 - ist der 3. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden auszuüben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann sich der Gesamtvorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch hinzuwählen.

§ 8 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes

- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - g) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/ -vorsitzenden
3. Die 1., 2. und 3. Vorsitzenden sind jeweils berechtigt Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis zu 1.500,--€ ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes zu erledigen.
 4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 9 Sitzung des Gesamtvorstandes

1. Für die Sitzung des Gesamtvorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder eMail erfolgen. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise des die Sitzung leitenden Gesamtvorstandsmitgliedes.
Beschlüsse des Gesamtvorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder eMail gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder eMail erklären.
4. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Gesamtvorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
Über Beschlussfassungen bei Eilbedürftigkeit ist ebenfalls ein Protokoll zu erstellen.

§ 10 Finanzen

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Zuschüssen und Spenden aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.
Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abwahl der Gesamtvorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer.
 - Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des Gesamtvorstands.
Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Gesamtvorstands schriftlich vorzulegen.
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Beschlussfassung über Berufungsanträge von Mitgliedern, gegen einen Gesamtvorstandsbeschluss über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Vereinsausschluss.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder gegenüber dem Gesamtvorstand ist binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.
Die Einberufung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung erfolgen.
Sofern die Einladung schriftlich erfolgt beginnt die Frist einen Tag nach Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied geleitet.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder wahl- und stimmberechtigt. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Abberufung von Gesamtvorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Das Wahlverfahren und die Art der Abstimmung werden grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt.

Folgende Wahlverfahren sind zulässig:

- Einzelwahl
- Blockwahl

Folgende Abstimmungsarten sind zulässig:

- Geheime Wahl
- Abstimmung mit Handzeichen

Die Wahl muss als Einzelwahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder dies beantragt.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Mit der Beschlussfassung zur Auflösung sind gleichzeitig zwei Liquidatoren zu bestimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BAYERISCHEN LANDESSPORTVERBAND e.V. oder für den Fall der Ablehnung an die STADT SCHWANDORF, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Haftung und Versicherung

1. Der Verein übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die sich Mitglieder bei der Ausübung des Skisports oder bei sonstiger sportlicher Betätigung zuziehen.
2. Alle Vereinsmitglieder sind jedoch gegen Schäden und Unfälle nach Ziffer 1 auf Grund der Mitgliedschaft und Beitragsleistung des Vereins zum BAYERISCHEN LANDESSPORTVERBANDES e.V. (BLSV). versichert. Sportunfälle sind deshalb umgehend dem Gesamtvorstand zu melden
3. Für die Stellung von Ersatzansprüchen aus der genannten Versicherung gelten die Bestimmungen des BAYERISCHEN LANDESSPORTVERBANDES e.V. (BLSV).

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.05.2005 genehmigt.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung ersetzt mit dem Inkrafttreten die am 28.05.1985 erlassene Satzung sowie die nachfolgenden Satzungsänderungen.